

Einleitung

Autor(en): **Rehberg, J.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie**

Band (Jahr): - **(1976)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

Nach Art. 13 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ordnet die Untersuchungs- oder die urteilende Behörde eine Untersuchung des Beschuldigten an, wenn sie Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat oder wenn zum Entscheid über die Anordnung einer sichernden Massnahme Erhebungen über dessen körperlichen oder geistigen Zustand nötig sind. Die Sachverständigen äussern sich über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten sowie auch darüber, ob und in welcher Form eine Massnahme nach den Art. 42 bis 44 zweckmässig sei. Diese Massnahmen – Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern mit “Hang” zu Delikten, Behandlung, Pflege und Verwahrung geistig Abnormer, Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen – setzen voraus, dass das begangene Delikt mit dem abnormen Zustand des Täters im Zusammenhang steht, und dass die Massregeln erforderlich bzw. geeignet sind, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Das gleiche gilt auch, wenn Täter zwischen 18 und 25 Jahren, die in ihrer charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu sind, gemäss Art. 100bis in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden sollen, wobei nach Art. 100 Abs. 2 wenigstens dem Grundsatz nach ebenfalls ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Betroffenen einzuholen ist.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll also das Gutachten über den psychischen Zustand des Täters, welches gemäss Lehre und Gerichtspraxis fast ausschliesslich dem Psychiater vorbehalten bleibt, den Richter in schwierigen Fällen dazu befähigen, das Verschulden des Täters, aber auch die Gründe seiner Tat und die geeigneten kriminalprophylaktischen Vorkehren zu ermitteln. Dem stellen sich jedoch, wie die Erfahrung zeigt, mitunter erhebliche Schwierigkeiten in den Weg. So hält es schwer, geeignete Experten in genügender Zahl zu finden, was zur Frage führt, ob nicht für bestimmte Aufgaben – wie in der Bundesrepublik Deutschland – Psychologen eingesetzt werden können. Der Gutachter ist bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit an grundlegende Vorstellungen des Gesetzgebers ge-

bunden und stösst bei der Empfehlung von Massnahmen auf die Schranken ihrer praktischen Durchführbarkeit. Die Öffentlichkeit sieht den forensisch tätigen Psychiater, mitunter durch eine verzerrte Optik der Presse, bald als wohlwollenden Helfer des Straftäters an, der diesen von seiner Verantwortlichkeit entlastet, bald als Alleskönner, der jedes Delikt als Symptom einer Krankheit zu erkennen und diese mit medizinischen Mitteln zu bekämpfen vermag. Auch der Richter läuft in einem gewissen Mass Gefahr, die Möglichkeiten und Grenzen der Begutachtung unrichtig einzuschätzen. Dazu bereitet es Psychiatern und Juristen öfters Schwierigkeiten, eine "gemeinsame Sprache" zu finden und ihre Kompetenzen gegenseitig abzugrenzen. Nicht zuletzt können die Feststellungen des Experten sich auf den Täter ungünstig auswirken.

Diese und ähnliche Erfahrungen veranlassten die Arbeitsgruppe für Kriminologie dazu, namhafte Fachleute zu einer Tagung über "Probleme des gerichtopsychiatrischen Gutachtens" einzuladen, die am 19. März 1975 in Zürich stattfand. Der vorliegende Band enthält die an dieser Tagung vorgetragenen Referate, ergänzt durch einen für das Thema ebenfalls bedeutsamen Beitrag von Ch. N. Robert. Möge die Publikation dabei helfen, die Möglichkeiten des psychiatrischen Gutachtens besser zu nutzen und abzugrenzen wie auch das gegenseitige Verständnis der Beteiligten zu fördern.

J. Rehberg